

Sitzung vom 21. Dezember 2022

**1699. Dringliche Anfrage (EKZ-Knebelverträge für
die Einspeisung von Solarstrom)**

Kantonsrat David Galeuchet, Bülach, und Mitunterzeichnende haben am 28. November 2022 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die EKZ hat am 23. November die Produzenten von Solarstrom informiert, dass die Kündigungsbedingungen für die Einspeisung von Solarstrom geändert werden. Neu ist die Kündigung nur noch auf den 31. Dezember unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich. Bisher war eine Kündigungsfrist von zehn Arbeitstagen einzuhalten. Die Elcom empfiehlt die Einhaltung dieser zehn Arbeitstage in einer Mitteilung vom 18. November 2022. Dieser Zeitraum basiert auf einer Branchenempfehlung des VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) vom 11. Mai 2022 (SDAT-CH 2022). Innerhalb dieser Frist ist die technische und administrative Umsetzung möglich.

Die EKZ begründet die Anpassung damit, dass die Kündigungsfristen der Produzenten mit jenen der Konsumenten bestmöglich anzugleichen. Da die EKZ auch 2023 im Vergleich mit anderen Mitbewerbern tiefe Rückspeisetarife zahlen will (zwischen 7.9 Rp./kWh und 8.9 Rp./kWh, je nach Tarif und Grösse der Produktionsanlage) drängt sich der Verdacht auf, dass die EKZ Produzenten längerfristig binden will, um eine Abwanderung der Solarstromproduzenten zu verhindern.

So titelt auch Radio SRF auf der Webseite zu einem Beitrag der Sendung Espresso vom 25. November 2022: «Elektrizitätswerken laufen die Solaranlagen-Besitzer davon». Seit dem 1. Oktober 2022 bietet die CKW auch kleinen Produzenten ab 4 kWp ausserhalb des CKW-Versorgungsgebiets die Möglichkeit an, ihren Solarstrom zu verkaufen. Im Q3 2022 zum attraktiven Preis von 32.3 Rp./kWh, welcher sich am Referenzmarktpreis des BFE orientiert. Damit also fast sechs Mal höher als die EKZ in diesem Jahr und voraussichtlich immer noch fast drei bis vier Mal höher als die EKZ im kommenden Jahr. Dadurch hat die EKZ nach eigenen Angaben innerhalb von 6 Wochen schon mehr als 100 Produzenten an die CKW verloren und will mit den neuen Verträgen eine weitere Abwanderung von Solarstromproduzenten verhindern.

Neue Produzenten die 2023 eine Anlage realisieren sind nach der gängigen Praxis auch davon betroffen. Gemäss Auskunft des EKZ-Kundendienstes dürfen auf dem EKZ-Gebiet nur Smartmeter vom EKZ

installiert werden. Dafür muss vorgängig ein Produzentenvertrag abgeschlossen werden. Damit sind gemäss der neuen Praxis die Solarstromproduzenten bis zum Jahresende an die EKZ gebunden. Dies kann bei einer Anlage mit 500 kWp Produktionskapazität zu einer finanziellen Einbusse von mehr als 100'000 CHF führen. Damit werden bisherige Kunden und Lieferanten der EKZ verärgert, der Zubau der Solarenergie im Kanton Zürich weiterhin gebremst und die EKZ fährt hohe Gewinne mit dem Solarstrom der geknebelten Produzenten ein.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass der Zubau von Solarenergie im Kanton Zürich vorangetrieben werden muss?
2. Hat der Regierungsrat Interesse daran, dass im Kanton Zürich produzierter Strom auch im Kanton Zürich verkauft und genutzt wird?
3. Befürchtet der Regierungsrat auch, dass durch die tiefen Rückseisentarife der EKZ und die Vertragsanpassungen für Produzenten, der Zubau von Photovoltaikanlagen im Kanton Zürich im Vergleich zu anderen Kantonen weiter zurückfallen wird? Wenn nein, worauf begründet er dies?
4. Wird der Regierungsrat Massnahmen ergreifen, damit die EKZ die nachteiligen Kündigungsbedingungen für Produzenten aufhebt? Wenn ja, welche?
5. Ist es üblich, dass die EKZ die neuen Vertragsbedingungen so kurzfristig an die Produzenten abgibt und verlangt, dass diese bis spätestens am 15. Dezember widerrufen werden müssen? Damit hält die EKZ nicht einmal die zwei Monate ein, welche sie in Zukunft von den Produzenten erwartet.
6. Warum bietet die EKZ den Produzenten nicht ebenfalls eine Referenzmarktpreis gebundene Vergütung oder ein anderes Model mit fairen Rücklieferatarifen an?
7. Wie gross wäre die Strompreiserhöhung würde die EKZ an Solarstromproduzenten eine Vergütung gemäss Referenzmarktpreis bezahlen?
8. Kann ein neuer Produzent im EKZ-Gebiet einen Smartmeter und Netzanschluss erhalten, ohne dass er einen Produzentenvertrag mit der EKZ abschliessen muss? Wie muss man dabei vorgehen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage David Galeuchet, Bülach, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 1 Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 [EKZ-Gesetz, LS 732.1]), die unter der Oberaufsicht des Kantonsrates steht (§ 9 Abs. 1 EKZ-Gesetz). Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 13 vom Kantonsrat und zwei vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewählt werden (§ 10 EKZ-Gesetz). Die Fragen 4–8 wurden durch die EKZ beantwortet.

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Ja. Gemäss Art. 106 der Kantonsverfassung (LS 101) schafft der Kanton Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie und für den rationellen Energieverbrauch. Gemäss der Energiestrategie und Energieplanung des Regierungsrates vom Juni 2022 (vgl. RRB Nr. 948/2022 und Vorlage 5844) kann die Stromerzeugung mit Photovoltaik (PV) im Kanton von heute rund 250 Gigawattstunden (GWh) auf 3500 GWh im Jahr 2050 ausgebaut werden. Dies entspricht einem Drittel des angenommenen Stromverbrauchs 2050.

Zu Frage 3:

Gemäss § 2 des EKZ-Gesetzes haben die EKZ den Kanton Zürich, ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich, wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Die Festlegung der Geschäftsstrategie – dazu gehören die Tarifgestaltung für den Strombezug, die Vergütung des Überschussstroms (Rücklieferarif) und weitere Bedingungen – obliegt dem Verwaltungsrat der EKZ. Der Regierungsrat erwartet von den EKZ, dass sie – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene – § 2 des EKZ-Gesetzes ausgewogen umsetzen. Sollte sich in den kommenden Monaten zeigen, dass der PV-Ausbau im Gebiet der EKZ im Allgemeinen oder im Vergleich mit anderen vergleichbaren Versorgungsgebieten ungenügend ist, sollen die EKZ Möglichkeiten zur zusätzlichen Unterstützung des PV-Zubaus prüfen.

Zu Frage 4:

Die Festlegung der Kündigungsbedingungen für Produzenten obliegt dem Verwaltungsrat der EKZ. Die EKZ äussern sich zu den vorgenommenen Änderungen der Kündigungsbedingungen wie folgt: Kündigen Stromproduzenten die (Rück-)Lieferung ihres Stroms an die EKZ, so muss der Strom von den EKZ am Markt nachbeschafft werden. Je kurzfristiger die Kündigung erfolgt, umso teurer ist normalerweise die zu beschaffende Energie. Um kurzfristige Beschaffungen zu vermeiden, haben die EKZ die Kündigungsbedingungen der Stromproduzenten an jene der Endverbraucherinnen und Endverbraucher angepasst. Marktzugangsberechtigte Endverbraucherinnen und Endverbraucher können jeweils bis spätestens Ende Oktober einen Antrag auf Netzzugang stellen, um zum nachfolgenden 1. Januar in den Markt einzutreten. Mit der Angleichung der Kündigungsbestimmungen wird erreicht, dass zunächst eine Saldierung der sich ändernden Stromlieferungen erfolgen kann. Damit muss Anfang November nur der Saldo einmalig am Markt nachbeschafft werden. Letztlich resultiert aufgrund dieser Vorgehensweise nach Auffassung der EKZ für alle Beteiligten bessere Planungssicherheit.

Zu Frage 5:

Gemäss Angaben der EKZ fiel der Grundsatzbeschluss für dieses Vorgehen bereits im Juni 2022. Die geänderten Bedingungen wurden am 3. Oktober 2022 vom Verwaltungsrat der EKZ beschlossen und anschliessend im Amtsblatt publiziert. Zudem wurden die Produzenten informiert, da die EKZ der Auffassung waren, die Mitteilung im Amtsblatt allein genüge nicht.

Zu Frage 6:

Gemäss Angaben der EKZ werden die Rücklieferatarife in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 3 Bst. a des Energiegesetzes vom 30. September 2022 (SR 730.0) festgelegt, gemäss dem sich die Rücklieferatarife für erneuerbare Energie nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers richten. Gemäss der Beschaffungsstrategie der EKZ wurde der Strom für 2023 bereits im Zeitraum von Mitte 2020 bis Mitte 2022 am Markt beschafft. Zu diesem Zeitpunkt waren die Marktpreise noch verhältnismässig tief, wodurch sich neben den tiefen Grundversorgungstarifen vergleichsweise tiefe Rücklieferatarife ergeben. Zusätzlich zum eingespeisten Strom kaufen die EKZ auf Wunsch der Produzenten auch den ökologischen Mehrwert in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) ab. Dafür bezahlen die EKZ bis zu 3,5 Rp./kWh. Mit der Vergütung für den eingespeisten Strom und die HKN stellen die EKZ sicher, dass die Produzenten nicht weniger für den produzierten Strom erhalten als sie für den Bezug von Strom aus dem Netz der EKZ bezahlen.

Zu Frage 7:

Würden die EKZ mehr für die Rückliefertarife bezahlen als die vermiedenen Beschaffungskosten, so müssten die Mehrkosten entweder aus dem Gewinn beglichen oder aber über höhere Grundversorgungstarife finanziert werden. Würden die EKZ beispielsweise für 2023 einen Rückliefertarif von rund 40 Rp./kWh bezahlen, so würden sich nach Berechnungen der EKZ Mehrkosten für die grundversorgten Kundinnen und Kunden von rund 36 Mio. Franken ergeben. Daraus würde eine Tarifierhöhung von durchschnittlich rund 1,4 Rp/kWh resultieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Mehrkosten von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission nicht anerkannt würden.

Zu Frage 8:

Damit Betreiber von PV-Anlagen ihren Strom an andere Energieversorgungsunternehmen verkaufen können, muss die Stromerzeugung mit einem Lastgangzähler (z. B. Smart Meter) gemessen werden. Standardmässig sind bei PV-Anlagen mit einer Leistung unter 30 Kilowatt noch keine Lastgangzähler vorhanden. Gemäss den EKZ können aufgrund des komplexen Datenaustauschs gegenwärtig nur EKZ-Lastgangzähler eingebaut werden. Lastgangzähler von Dritten können vorab aus Datenschutzgründen und aufgrund der Vorgaben der Stromgesetzgebung von den EKZ nicht akzeptiert werden. Die EKZ unternehmen derzeit das Mögliche, damit entweder bei allen Produzenten, die wechseln wollen, diese Lastgangzähler bis Jahresende eingebaut oder aber andere Lösungen gesucht werden, um die Abrechnung mit anderen Energieversorgungsunternehmen zu ermöglichen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli